

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Juli 2014

Nr. 35

Inhalt

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
zur Durchführung des Kontaktstudiums Technikfolgen-
abschätzung und Energiewende am KIT**

140

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Kontaktstudiums Technikfolgenabschätzung und Energiewende am KIT

vom 11. Juli 2014

Gemäß §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3.HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167), § 31 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3.HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 16. Juni 2014 folgende Satzung zur Durchführung des Kontaktstudiums Technikfolgenabschätzung und Energiewende beschlossen.

Präambel

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist gemäß § 31 LHG eine Aufgabe der Hochschulen. Als wissenschaftliches Weiterbildungsangebot dient das Kontaktstudium Technikfolgenabschätzung und Energiewende am Fernstudienzentrum des Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Mit diesem Kontaktstudium unterstützt das KIT das Konzept des lebenslangen Lernens und leistet seinen Beitrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

§ 1 Ziel des Kontaktstudiums

Die Absolventen des Kontaktstudiums Technikfolgenabschätzung und Energiewende sind in der Lage, die Rahmenbedingungen der Energiewende, die über Fachwissen zu Wirtschaft und Technik hinausgehen, zu bewerten. Sie können Einflüsse der Gesellschaft auf technische Entwicklungen identifizieren und sich kompetent in den gesellschaftlichen Diskurs rund um die Energiewende einbringen.

§ 2 Bewerbung und Zulassung zum Kontaktstudium

- (1)** Der Antrag auf Zulassung zu dem Kontaktstudium Technikfolgenabschätzung und Energiewende erfolgt über das Online-Anmeldeformular auf der Webpräsenz des Fernstudienzentrums des KIT. Der Antrag muss innerhalb der auf der Webpräsenz des Fernstudienzentrums des KIT bekannt gegebenen Frist elektronisch eingegangen sein. Zusätzlich zu dem elektronischen Antrag ist die Qualifikation nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Unterlagen sind nach dem Absenden des elektronischen Antrags an das Fernstudienzentrum des KIT zu schicken.
- (2)** Voraussetzung für den Zugang zu dem Kontaktstudium Technikfolgenabschätzung und Energiewende ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich Naturwissenschaft, Ingenieurwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft oder Geistes- und Sozialwissenschaft an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule.
- (3)** Bewerber/innen, welche die erforderliche Voraussetzung nach Absatz 2 nicht erfüllen, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu dem Kontaktstudium Technikfolgenabschätzung und Energiewende zugelassen werden, sofern sie Berufserfahrung in der Energiebranche oder branchenaffinen Bereichen von mindestens vier Jahren und Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten wie sie regelmäßig im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben werden (d. h. Kenntnisse von methodisch-systematischen Vorgehensweisen, um die Er-

gebnisse einer Arbeit objektiv nachvollziehbar zu machen), vorweisen können. Die Qualifikation ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie die Zulassung entscheiden die Organisatoren des Kontaktstudiums Technikfolgenabschätzung und Energiewende. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen die Kapazität, werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.
- (5) Zugelassene Bewerber/innen erhalten durch das Fernstudienzentrum des KIT eine Anmeldebestätigung und einen Gebührenbescheid. Die Annahme des Platzes in dem Kontaktstudium Technikfolgenabschätzung und Energiewende erfolgt durch die fristgerechte Zahlung der Gebühr durch den Teilnehmer.

§ 3 Dauer, Struktur und Umfang des Kontaktstudiums, Leistungspunkte

(1) Das Kontaktstudium ist auf eine Dauer von sechs Monaten ausgelegt.

(2) Das Kontaktstudium ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

- Einführung in das Themenfeld
- Einführung in die Technikfolgenabschätzung
- Modellbasierte Energieszenarien
- Nachhaltigkeitsbewertung
- Prozess der Politikberatung
- Alternative Antriebskonzepte
- Zukünftige Elektrizitätsversorgung

(3) Neben Selbststudien- und Onlinephase besteht das Kontaktstudium aus zwei Präsenzveranstaltungen. Die Anwesenheit in den Präsenzphasen ist verpflichtend. § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. In den Selbststudien- und Onlinephasen erwerben die Teilnehmenden ihre Kompetenzen mittels Studienmaterialien und Onlinemeetings mit Fachtutoren. Das Kontaktstudium schließt mit einer Abschlussprüfung gemäß § 4 ab.

(4) Der für das Absolvieren des Kontaktstudiums vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.

(5) Der Umfang des Kontaktstudiums beträgt 10 LP.

(6) Das Kontaktstudium wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 4 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit.

(2) Die Abschlussprüfung muss erkennen lassen, dass der/die Bearbeiter/in in der Lage ist, Inhalte des Kontaktstudiums zu erfassen, kontextbezogen anzuwenden und zur Lösung bestimmter Aufgaben- und Fragestellungen hinzuzuziehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Teilnahme an den Präsenzphasen gemäß § 3 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Bewertung der Abschlussprüfung

Für die Bewertung der Abschlussprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

1,0; 1,3	:	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	:	gut
2,7; 3,0; 3,3	:	befriedigend
3,7; 4,0	:	ausreichend
5,0	:	nicht ausreichend

Die Abschlussprüfung ist bei einer Note von mindestens „ausreichend“ bestanden.

§ 6 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wurde die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Abschlussprüfung einmal spätestens im Rahmen der nächsten Durchführung des Kontaktstudiums wiederholt werden.

§ 7 Prüferberechtigung

Die Vertiefungsaufgaben sowie die Abschlussprüfung werden jeweils von einer/einem Prüfer/in bewertet, welche/r mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation besitzt.

§ 8 Säumnis, Täuschung

(1) Die Abschlussprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Teilnehmer/in den Termin der Abschlussprüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt. Versäumt die/der Teilnehmer/in die Präsenzphasen gemäß § 3 Abs. 3, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 4 Abs. 3 von der Erbringung angemessener Ersatzleistungen abhängig gemacht werden. Die für das Säumnis geltend gemachten Gründe müssen den Organisatoren des Kontaktstudiums Technikfolgenabschätzung und Energiewende unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Versuchen Teilnehmer das Ergebnis ihrer Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 9 Abschluss, Zertifikat

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung stellt das KIT den Teilnehmenden ein Zertifikat aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 2014

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*